Gesetz über das Militärwesen

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2026[1] Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die militärische Verteidigung[2]

als Gesetz:

I.

Art. 1 Zuständigkeit der Regierung

[1] Die Regierung:
a) ernennt die Kreiskommandantin oder den Kreiskommandanten;
b) bezeichnet die kantonalen Schiesskreise.

[2] Sie regelt durch Verordnung die Zuständigkeiten im Rahmen der Militärverwaltung, insbesondere:
a) die Zuständigkeiten für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die militärische Verteidigung, soweit der Kanton zuständig ist;
b) die Bewilligung und Kontrolle von Schiessanlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst dienen;
c) die Umsetzung der Mobilmachung.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Gesetz über das Militärwesen vom 29. Dezember 1941»[3] wird aufgehoben.

1 ABl 2026-00.244.117.
2 SR 51.
3 sGS 411.1.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[4]

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

4 Art. 5 RIG, sGS 125.1.